

Satzung

(Beschlussfassung vom XX.03.1991)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen BÜRGERVEREIN WÜLFRATH e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wülfrath.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - 2.1. die Jugend- und Altenhilfe,
 - 2.2. Bildung, Kunst und Kultur,
 - 2.3. die Völkerverständigung sowie
 - 2.4. die Stadtgestaltung und Heimatpflege
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Jugendveranstaltungen in Verbindung mit Schulen und nationalen bzw. internationalen Jugendgruppen; Übernahme der Patenschaft eines Altenpflegeheimes; Förderung der Verschönerung des Stadtbildes und Ausrichtung von Ausstellungen und sonstigen Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie Bildungsreisen ein- oder mehrtägig. Auch Nichtmitglieder nehmen daran teil.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Entsprechend ihres dem allgemeinen Wohl dienenden Zweckes arbeitet der Verein ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Wohl der Stadt Wülfrath verpflichtet fühlt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes und führt zum Erlöschen sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September des Jahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und Interessen des Vereins schuldhaft zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder die Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben.

§ 5 – Geschäftsjahr, finanzielle Mittel

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 30. März des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und entsprechend seiner Aufgabenstellung nach § 2 zu verwenden.
5. Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung dürfen nur auf der Grundlage des § 65 AO durchgeführt werden.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung nach § 7 und
 - 1.2. der Vorstand nach § 8.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder auf Verlangen von mindestens einem Drittels der Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, **schriftlich** zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

4. Die Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für die Änderung der Satzung, Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl des Vorstandes,
 - 5.2. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - 5.3. Wahl der Kassenprüfer,
 - 5.4. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - 5.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 5.6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 5.7. Festsetzung von Richtlinien für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins,
 - 5.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 5.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - 5.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom **Versammlungsleiter oder vom jeweiligen Protokollführer** zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden und
 - 1.2. dem Geschäftsführer.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis jedoch wird der Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung durch den Geschäftsführer vertreten.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - 2.1. der Ehrenvorsitzende,
 - 2.2. der Kassierer,
 - 2.3. der Schriftführer und
 - 2.4. drei Beisitzer.
3. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich als langjähriger Vorsitzender besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Der Ehrenvorsitzende ist Wahlleiter bei den Vorstandswahlen und hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. ***Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann das***

freigewordenen Vorstandsamt durch den Vorstand vorläufig besetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

5. Der Vorstand tagt routinemäßig monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind inhaltlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder **einem Vorstandsmitglied** zu unterzeichnen.

§ 9 – Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Soweit jedoch auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung notwendig ist, kann diese vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntgeben.

§ 10 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wülfrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
